

# RS Lvwg 2020/2/12 VGW-021/054/16320/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.02.2020

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §9 Abs1

GewO 1994 §39 Abs1

GewO 1994 §39 Abs2

GewO 1994 §367 Z25

GewO 1994 §370 Abs1

## Rechtssatz

Zur Erfüllung der vorgeschriebenen rechtskräftigen Auflagen genügt es nicht, die Prüfbefunde nur in der Betriebsanlage aufzubewahren, sondern ist der dahinter stehende Zweck die jederzeitige Möglichkeit für die Organe der Gewerbebehörde in die in der Betriebsanlage aufbewahrten Prüfbefunde Einsicht nehmen und überprüfen zu können, ob den Bescheidauflagen auch tatsächlich entsprochen worden ist. Diesem Zweck wurde durch die Nichtvorlage der Prüfbefunde auf Verlangen des Kontrollorganes zuwidergehandelt.

## Schlagworte

Betriebsanlage; Auflagen; Übertretung; Prüfbefunde; Bereithaltung; Kälteanlagenverordnung; verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit; gewerberechtlichen Geschäftsführer; verantwortlicher Beauftragter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.021.054.16320.2017

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien Lvwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)